Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit M-V
z.Hd. Frau Katharina Schmidt

Lennéstraße 1

19048 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

Datum: Schwerin, 06. Juli 2018

Ihr Schreiben in Sachen Johannes Filter vom 22.06.2018 wegen Kostenerhebung nach IFG M-V – Az.: 5.8.1.004/015

Sehr geehrte Frau Schmidt,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben, werde aber Ihrer Empfehlung, den betreffenden Bescheid nach IFG M-V in Bezug auf die Kosten abzuheben, nicht nachkommen.

Der Bescheid ist hinsichtlich der gegenständlichen Kostenerhebung weder rechtswidrig, noch verletzt er diesbezüglich die Rechte des Antragstellers.

Ihren Ausführungen entnehme ich, dass Sie offensichtlich eine Aufhebung des Bescheides allein deswegen für gerechtfertigt halten, weil der Antragsteller nicht über die zu erwartenden Kosten informiert worden ist. Eine solche Informationspflicht bestand gegenüber dem Antragsteller jedoch nicht. Zunächst existiert nach den gesetzlichen Vorschriften über die Kostenerhebung für Verwaltungshandeln kein allgemeiner Grundsatz, der eine Informationspflicht vorschreibt. In Bezug auf die Kostenregelungen im Zusammenhang mit Anträgen nach dem IFG M-V bestimmt § 4 IFGKostVO eindeutig, dass dem Antragsteller eine Information in der besonderen Form einer vorläufigen Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen ist, wenn die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro erfordert. Daraus ist ersichtlich, dass der Normgeber verhindern wollte, dass bereits ein erheblicher Verwaltungsaufwand allein für die Abschätzung der unmittelbar mit der Antragsbearbeitung entstehenden Kosten aufgewandt wird. Anderweitige Informationspflichten unterhalb dieser Grenze gibt es nicht. Der Antragsteller kann sich auch nicht auf eine gefestigte Verwaltungspraxis des Ministeriums für Inneres und Europa berufen. Soweit der Antragsteller in einem anderen Sachzusammenhang ausnahmsweise auf eine mögliche Kostenpflicht hingewiesen wurde, beruhte dies auf der Tatsache, dass der entsprechende Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einem vorherigen Antrag stand und somit eine Kosteneinschätzung – aus damaliger Sicht – mit geringem Aufwand erfolgen konnte.

Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass der Antragsteller über die grundsätzliche Kostenpflichtigkeit seiner Anträge bescheid wusste, sie jedenfalls aber aufgrund des damaligen Hinweises auf die IFGKostVO M-V hätte absehen können. Nur nebenbei weise ich darauf hin, dass jeder Antragsteller bei Anträgen über das Portal „fragdenstaat" ein Muster verwendet und damit

automatisch zum Ausdruck bringt, es könne sich bei der begehrten Information nur um eine einfache Auskunft im Sinne des IFG M-V handeln, unabhängig davon, ob der Antrag schon nach Art und Umfang vorhersehbar Kosten verursachen kann.

Soweit Sie der Vollständigkeit halber die Höhe der Kosten bezweifeln, können Ihre Ausführungen ebenfalls nicht überzeugen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass ein Rückschluss vom Umfang der erteilten Auskünfte beziehungsweise herausgegebenen Informationen auf den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand nicht ohne weiteres möglich ist. Ihre Beurteilung „aus der Ferne" ist auch insoweit zweifelhaft.

Die grundlegenden Festlegungen im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Verwaltungshandlungen finden sich im VwKostG M-V. Auch § 1 Absatz 3 IFGKostVO M-V verweist darauf, dass die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes unberührt bleiben. Da die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 2 VwKostG M-V mangels einer diesbezüglichen Erkenntnislage für die Verwaltung bei Anträgen nach dem IFG M-V grundsätzlich nicht bezifferbar ist, richtet sich die Gebührenschuld nach dem in Nummer 1 genannten Verwaltungsaufwand.

Diesbezüglich finden sich Konkretisierungen in den Tarifstellen der IFGKostVO M-V. In der hier heranzuziehenden Tarifstelle 2.2 ist ein Gebührenrahmen von 5 – 500 Euro angegeben, für die Herausgabe von Dokumenten *„bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind."* Aus der beispielhaften Heraushebung lässt sich bereits entnehmen, dass der Normgeber davon ausgegangen ist, dass es sich insbesondere bei einer notwendigen Prüfung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange mit entsprechenden Datenschwärzungen gerade nicht um eine einfache „Auskunft" im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V, sondern um einen besonderen Verwaltungsaufwand handelt. Dies entspricht auch dem in § 11 Absatz 1 IFG M-V normierten Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Kostenerhebung. Durch die Norm ist ebenfalls klargestellt, dass für den Verwaltungsaufwand nicht nur die reine Tätigkeit für die Aufbereitung der Dokumente, sondern auch der vorbereitende Aufwand zu berücksichtigen ist. Zudem wird aus dem Gebührenrahmen, der bereits die Erhebung einer Gebühr von 5 Euro zulässt, deutlich, dass selbst ein „überschaubarer" Verwaltungsaufwand oberhalb der einfachen Auskunft zu einer Kostenerhebung führen kann.

Sehr geehrte Frau Schmidt,

in Bezug auf das vom Antragsteller geforderte Schreiben möchte ich noch einmal betonen, dass es sich dabei – für den Antragsteller erkennbar – um einen Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden in einem konkreten Verfahren mit besonderer Sicherheitsrelevanz handelte. Allein daraus ergibt sich, dass der Prüfung des Schutzes öffentlicher Belange, aber auch privater Belange der von dem Verfahren betroffenen Personen in Abwägung mit dem Informationsanspruch des Antragstellers eine besondere Bedeutung zukommen musste. Ich kann Ihnen versichern, dass die konkrete Kostenfestsetzung mit Augenmaß geschehen ist. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass trotz der tatsächlichen Bearbeitung durch mich lediglich der Aufwand für die Bearbeitung durch einen Beschäftigten des ehemaligen gehobenen Dienstes in Ansatz gebracht wurde.

Sofern der Antragsteller mit der Kostenerhebung nicht einverstanden ist, steht es ihm frei, Widerspruch gegen den Bescheid und gegebenenfalls weitere Rechtsmittel einzulegen.

Nur ergänzend weise ich darauf hin, dass der gegenständliche Bescheid einschließlich der herausgegebenen Informationen vor der Übersendung der Hausleitung zur Zustimmung vorlag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag